

Satzung

„Kleingartenanlage „Ostseewelle“ e.V.

§1 Allgemeines

- Der Kleingartenverein (i.f. Kleingartenverein – KGV– genannt) führt den Namen: Kleingartenanlage „Ostseewelle“ e.V. und ist unter diesem Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 247 eingetragen.
- Gerichtsstand und Sitz vom KGV ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
- Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock. (i.f. Verband genannt)
- (entfällt)

§2 Ziele und Aufgaben

- Der KGV erstrebt, unterstützt und betreibt die Förderung des Kleingartenwesens und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, die der Allgemeinheit dienen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Ziel des KGV ist die ständige Anerkennung als „kleingärtnerisch-gemeinnütziger Verein“ durch die Anerkennungsbehörde.
- Der KGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Es werden Ziele, Aufgaben und Ergebnisse humanistischer, sozialer, ökologischer und kultureller Interessen der Bürger verfolgt.
- Der KGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des KGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der KGV stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Nutzung der angepachteten Bodenfläche zur Bewirtschaftung von Kleingärten entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes.
 - Die Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen.
 - Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens.
- Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung.
- Zur Erhaltung der Kleingartenanlage des KGV ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an den vom Vorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen zu beteiligen. Bei Nichtbeteiligung sind diese abzugelten.
- Zur Kleintier- und Bienenhaltung in den Kleingärten werden die notwendigen Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz §20 Pkt. 7 umgesetzt.

§3 Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft
 - Mitglied kann jede Volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV's steht, nutzen will (Fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige können nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
 - Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
 - Ein/e Pachtverhältnis/ Mitgliedschaft setzt einen Hauptwohnsitz in der Hansestadt Rostock oder im Landkreis Rostock voraus.
 - Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die des Mitgliedsbeitrages sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
 - Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges Vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einem vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu zustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
 - durch den Tod.
 - Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages.
- Die Mitgliedschaft im KGV „Ostseewelle“ e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- Die Mitglieder sind verpflichtet sich über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung etc. in den Aushängen oder in der vereinseigenen App zu informieren.

§4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie sonstiger Leistung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung festgesetzten Zahlungsfrist, jedoch spätestens vier Wochen nach Rechnungslegung, ergeht an das Mitglied eine Mahnung. Wird gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr, bis zum 30. November des Vorjahrs an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

§5 Organe

- Organe der KGV sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionskommission

§6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage oder der vereinsinternen App bekanntgegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig wenn sie Ordnungsgemäß einberufen ist (außer in Fällen des §11 Pkt. 2).
5. Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen.
6. Die Aufgaben der Jahreshauptverhandlungen sind u.a.
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, der/ dem Kassierer/in und der Revisionskommission
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wenn erforderlich Neuwahlen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes
 - e) Festsetzungen des Beitrages, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen
 - f) Endgültige Beschlussfassung über den Ausschuss eines Mitgliedes gemäß §3 Abs.2b
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h) Satzungsänderung
7. Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Soll der Austritt aus dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
9. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben sind.
10. Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen.
11. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellv. Vorsitzenden, c) dem/der Kassierer/in, d) dem/der Protokollführer/in, e) dem/der Fachberater/in und bis zu f) zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, die als Berater fungieren.
2. Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied der KGVs nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nicht in bestimmte Funktionen. Im Anschluss an die Wahl findet sich der Vorstand zur konstituierenden Sitzung zusammen und beschließt die Verteilung der Aufgabenfelder unter Bestimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Nicht alle der übrigen Aufgabenfelder müssen besetzt sein. Der Vorstand kann bei Bedarf für die jeweilige Vorstandstätigkeit geeignete Mitglieder kooperieren. Kooperative Mitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Kleingartenvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstößen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Kleingartenvereins gerichtet sein.
7. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahrs genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der Mitglieder anwesend sind.
10. Über die Sitzung des Vorstandes, ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und mit dem Vereinstempel „Vorstand“ zu versehen.
11. Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 2 weiteren Mitgliedern
2. Die Revisionskommission, ein demokratisches Kontrollorgan wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der KGV nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte jedoch über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Vorsitzende bereitet die Prüfung nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil zu nehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
4. Die Revisionskommission ist der Mitgliedsversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft mind. 2 mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über die Ergebnisse informiert sie den Vorstand. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:
 - a) Kasse,
 - b) Buchführung,
 - c) Verwendung der Mittel lt. Satzung und Haushaltsplan,
 - d) Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
6. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden der Revisionskommission und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Schlichtung

1. Im Verband der Gartenfreunde besteht eine Schlichtungsstelle.
2. Bei Streitigkeiten zwischen:
 - a) dem Verband und einem Mitglied und dem Verein und seinen Mitgliedern;
 - b) den Mitgliedern untereinander;
 - c) dem Verband und seinen Organen und dem Verein und seinen Organen;
 - d) den Organen untereinander;
 - e) dem Verband als Verpächter und dem Pächter die sich auf:
 - die Mitgliedschaft im Verein;
 - die Satzung des Verbandes und des Vereins;
 - die Ordnungen des Verbandes;
 - die Beschlüsse des Verbandes und des Vereins;
 - das Verwaltungsabkommen;
 - die Pachtverträge beziehen,ist vor Bestreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Verbandes durchzuführen.
3. Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung/dem erweiterten Vorstand beschlossenen Schlichtungsordnung.

§10 Finanzwirtschaft

Die Finanzgeschäfte werden durch den/ der Kassierer/in unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltplanes wahrgenommen. Der Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock ist bei Verstößen gegen §3 Abs. 11 der Verbandssatzung (zBsp. Bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

§ 11 Auflösung

1. Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung des KGV ist in Übereinstimmung mit §3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock und §6 Pkt. 7 dieser Satzung zu verfahren.
2. Die Auflösung des KGV's erfolgt durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
3. Bei Auflösung, sowie Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu Verständigen.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 15.03.2025 beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
3. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Verband, beglaubigt mitzuteilen.
4. Beim Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Beschlossen durch den Vorstand in seiner Sitzung am 08.02.2025

Ricardo Ziegler
Vorsitzender

Robert Krause
stellv. Vorsitzende

Ines Busse
Kassiererin

Marina Hamann
Schriftführerin

Andreas Silbermann
Fachberater

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2025

Eintragung ins Vereinsregister am: _____